

Stand 10.2019

## § 1 Geltungsbereich

- I. Zwischen LAVEGO und dem VP besteht bereits ein rechtsgültiger Abrechnungsvertrag („Hauptvertrag“). Diese „Zusätzlichen Bedingungen der LAVEGO AG für das Akquisitionsgeschäft“ gelten ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG“ und regeln die Erbringung der von LAVEGO AG, Zielstattstr.10a Rgb., 81379 München angebotenen Zusatzleistung „Akquisitionsgeschäft“. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gehen diese Regelungen den AGB vor.
- II. Die Zusatzfunktion „Akquisitionsgeschäft“ ist ausschließlich für die Transaktionsarten girocard mit electronic-cash und Kreditkarten mit online Autorisierung verfügbar und setzt die Nutzung der Leistung „Sammelkonto“ sowie die Zuordnung von Eigen- und Fremdotsätzen zur jeweiligen Position der LAVEGO Warengruppentabellen durch den VP voraus.
- III. Die Verfügbarkeit der Zusatzfunktion „Akquisitionsgeschäft“ ist abhängig von der Art der Zahlungsvorgänge, der Softwareversion und der Freischaltung durch LAVEGO.

## § 2 Vertragsgegenstand

- I. Im Geschäftsmodell des VP fallen Eigen- wie auch Fremdotsätze an, die es aufgrund regulatorischer Vorgaben notwendig machen, dass diese nicht vom VP selbst, sondern durch einen Zahlungsdienstleister entgegengenommen und abgerechnet werden. Der VP beauftragt daher LAVEGO mit weiteren Zahlungsempfängern in seinem Geschäftsmodell, für die oder von denen der VP Zahlungsumsätze bei LAVEGO oder dritten Zahlungsdienstleistern einreicht, Zahlungsdienststrahmenverträge („Vertrag für weitere Zahlungsempfänger im Akquisitionsgeschäft“) über die Abwicklung dieser Zahlungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des VP zu schließen.
- II. Gegenstand dieses Vertrages zwischen LAVEGO und dem VP ist die Entgegennahme von Zahlungen für Zahlungsinstrument Umsätze aus Zahlungstransaktionen neben den im LAVEGO Netzbetrieb abgerechneten Zahlungstransaktionen im electronic-cash-Verfahren, auch für garantierte Zahlungstransaktionen von dritten Netzbetreibern, Acquirern und Kartenemittenten auf ein offenes Treuhandkonto („Sammelkonto“) sowie die Auszahlung an den jeweiligen Zahlungsempfänger auf Basis der vom VP oder einem Dritten übermittelten Daten zur Aufteilung der Zahlungsumsätze („Akquisitionsgeschäft“).

## § 3 Vertragslaufzeit

Der Zusatzvertrag tritt unmittelbar nach Bestätigung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von LAVEGO in Kraft. Es gilt die Mindestvertragslaufzeit sowie die Laufzeitregelung aus dem bestehenden „Hauptvertrag“ auch für diese zusätzliche bzw. nachträglich zwischen VP und LAVEGO vereinbarte Leistung, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wird.

## § 4 Leistungen

- I. LAVEGO nimmt für den VP Zahlungen für electronic-cash Transaktionen gemäß des Hauptvertrags sowie von anderen Netzbetreibern, Acquirern von Kredit- und Debitkarten sowie Issuern von Zahlungskarten entgegen, soweit diese vom VP angewiesen wurden, ihre Gutschriften auf das Sammelkonto von LAVEGO vorzunehmen. Hierzu gelten die im Hauptvertrag vereinbarten Regelungen und Bedingungen zum Sammelkonto. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG“ sind jederzeit in der aktuellen Fassung unter [www.lavego.de](http://www.lavego.de) abrufbar.
- II. LAVEGO wird die nach § 4 Absatz I entgegengenommenen Zahlungsbeträge gemäß den durch den VP oder einen Dritten bereitgestellten Daten aufteilen und mittels Überweisung auszahlen. Die Zahlungsbeträge stehen unter dem Vorbehalt der finalen Zahlung eines entsprechenden Betrages an LAVEGO. LAVEGO hat die auf dem Sammelkonto von LAVEGO gutgeschriebenen Zahlungsbeträge, die nach den bereitgestellten Daten dem VP zustehen, unverzüglich mittels Überweisung auf das jeweilige von dem VP benannte Bankkonto weiterzuleiten. Etwaige Änderungen der Bankkonten, auf die ausgezahlt werden soll, sind durch den VP in Textform anzuzeigen.

Stand 10.2019

- III. Werden Zahlungstransaktionen aus Zahlungsvorgänge mittels girocard im Lastschriftverfahren oder andere nicht garantierte Zahlungsvorgänge übermittelt, werden diese Zahlungsbeträge ohne weitere Bearbeitung auf Kosten und zu Lasten des VP direkt auf das vom VP benannte Bankkonto ausgesteuert.
- IV. Der VP beauftragt LAVEGO mit am Geschäftsmodell des VP als Verkäufer oder Lieferant beteiligten Teilnehmern („weitere Zahlungsempfänger“) einen „Vertrag für weitere Zahlungsempfänger im Akquisitionsgeschäft“ über die Entgegennahme und Auszahlung von Zahlungsbeträgen im unter § 2 Absatz II beschriebenen Akquisitionsgeschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des VP zu schließen.

#### **§ 5 Pflichten des VP**

- I. Der VP ist verpflichtet, LAVEGO auf eigene Kosten alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Durchführung des Vertrags zwischen LAVEGO und dem VP erforderlich sind.
- II. Der VP verpflichtet sich alle benötigten Angaben zu weiteren Zahlungsempfängern an LAVEGO zu übermitteln. Insbesondere hat der VP selbst oder über einen berechtigten Dritten alle notwendigen Angaben zu weiteren Zahlungsempfängern auf eigene Kosten zu beschaffen und an LAVEGO zu übermitteln.
- III. Der VP verpflichtet sich die notwendigen Daten für die Aufteilung der Zahlungsbeträge an LAVEGO zu übermitteln und stets aktuell zu halten. Hierzu ordnet der VP Eigenumsätze der LAVEGO Warengruppentabelle für Indoor Terminals und der LAVEGO Warengruppentabelle für Outdoor Terminals („Warengruppentabelle“) in ihrer jeweils gültigen Version zu. Diese liegen dem Vertrag bei bzw. sind jederzeit jeweils in ihrer gültigen Version unter [www.lavego.de](http://www.lavego.de) abrufbar.
- IV. Der VP hat alle ihm erteilten Abrechnungen sowie die korrekte Gutschrift der bei LAVEGO zum Einzug eingereichten Zahlungsvorgänge unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen. LAVEGO prüft die zur Aufteilung der Zahlungsbeträge übermittelten Daten lediglich nach Plausibilität, ist aber zu keiner weiteren Prüfung verpflichtet.
- V. Der VP hat LAVEGO unverzüglich zu informieren, falls er Daten an LAVEGO nicht oder nicht vollständig übermitteln konnte.

#### **§ 6 Vergütung, Entgelte**

LAVEGO erhält von dem VP die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Die Vergütung, die LAVEGO von weiteren Zahlungsempfängern erhält, mit denen LAVEGO im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen „Vertrag für weitere Zahlungsempfänger im Akquisitionsgeschäft“ geschlossen hat, muss LAVEGO nicht an den VP herausgeben, sondern ist berechtigt, diese zu behalten.